

# Saale-Sormitz-Kurier



## Amts- & Mitteilungsblatt

der Gemeinde Remptendorf

mit den Ortsteilen Altengesees, Burglemnitz, Eliasbrunn, Gahma, Gleima, Liebengrün, Liebschütz, Lückenmühle, Rauschengesees, Remptendorf, Ruppertsdorf, Thierbach, Thimmendorf, Weisbach

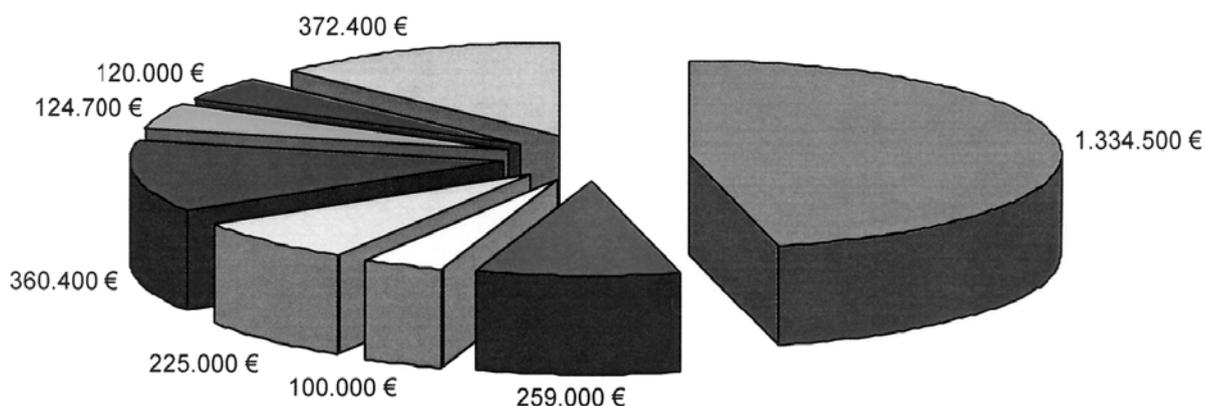
Nummer 02

Freitag, 18.02.2005

7. Jahrgang

### Der Haushalt der Gemeinde für 2005 in Kurzübersicht

Verwaltungshaushalt / Einnahmen Summe 2.896.000 €



- |                        |                     |                      |                       |
|------------------------|---------------------|----------------------|-----------------------|
| ■ Schlüsselzuweisung   | ■ Grundsteuer A+B   | □ Gewerbsteuer       | □ Gemeinschaftssteuer |
| ■ Erstattung/Zuweisung | ■ Konzessionsabgabe | ■ Benutzungsgebühren | □ sonstige Einnahmen  |

## Liebe Bürgerinnen und Bürger,

kennen Sie noch den größten Feind des Sozialismus?! Es waren die vier Jahreszeiten. Leider haben wir heute auch unsere Probleme mit der Witterung. Und sollten keine extremen Wetterkapriolen einsetzen, dann ist das Wetter früher sowieso immer anders und besser gewesen. Doch es gibt sicher auch Ausnahmen. Ich denke da an den gegenwärtigen Winter.

Im November schwer losgegangen, zur Weihnachtszeit den üblichen Wenig-Winter-im-Grünen gehabt und am 24. Januar (4 Wochen zu spät) setzt doch tatsächlich ein richtiger Winter ein, so wie er früher immer war. Viele Schüler hatten nur noch die Hoffnung, dass der Schnee sich bis zu den Winterferien hält. Hitzefrei gibt es nicht, winterfrei wäre auch mal ein Thema. Ich will mich hier nicht dazu äußern, ob die heutige jüngere Generation sich in der Masse dem Winterspaß so verschrieben hat wie es früher einmal war. Sicher sind auch viele Bedingungen anders.

So räumt der Winterdienst die gesamten Straßen in den Orten und stumpft dazu noch ordentlich mit Auftausalz ab. Den Kindern wird damit die Chance zur Schlittenfahrt im Dorf genommen. Alternativen schafft die Gemeinde ohnehin nicht.

Für die Fahrzeugführer sieht das alles nicht so rosig aus. Selbst von erfahrenen Berufskraftfahrern werden schwarze Straßen erwartet, sonst geht einfach nix. Die Erfahrung der letzten Tage hat wieder einmal mehr gezeigt, dass besonders Brummfahrer mit Sommerausrüstung den winterlichen Straßen den Kampf angesagt haben. Wenn es nicht glückt und der Kampf im Schnee oder Straßengraben endet, dann muss wohl der Winterdienst daran Schuld sein. Die Logik ist simpel, aber nicht fair!

Unsere Beschäftigten im Gemeindebauhof tun mehr als das Notwendigste, um geordnete Straßenverhältnisse zu schaffen. In diesem Amts- und Mitteilungsblatt haben wir auch die Auffassung des Gemeinde- und Städtebundes zum Winterdienst mit abgedruckt. Wer dieses Schreiben studiert und mit unserer Realität vergleicht, wird feststellen, dass wir seit Jahren unseren Winterdienst mehr Aufmerksamkeit schenken als notwendig. Für viele Unternehmen ist es existentiell notwendig, dass für den Lieferverkehr die Straßen frei sind. Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben ihren Arbeitsplatz auch nicht in Zu-Fuß-Entfernung und die Ver- und Entsorgungsfahrzeuge kommen auch nur bei freien Straßen in unsere Dörfer. Wir sollten hier schon das richtige Augenmaß finden.

Augenmaß bedeutet auch, dass sich sicher alle auf Einschränkungen einstellen müssen, oder ein gegenseitiger Respekt im Aufgabenbereich vorhanden ist. Die Winterdienstfahrer habe ich angewiesen, dass keine Räumung in den Straßen erfolgt, wo die Räumbreite auf Grund abgestellter Pkw problematisch wird. Später, wenn der „Parksünder“ weg ist, wird nur im Rahmen der Räumtour dieser Abschnitt wieder bedient. Parkplätze werden nur dann geräumt, wenn diese auch so gekennzeichnet sind. Und eines auch noch zum Verständnis, auch die Gemeinde kann den Schnee nicht verheizen. Der Schnee muss zur Seite, unabhängig wer dort wohnt oder räumt. Ein Winter

mit Schnee fordert wie schon erwähnt von allen Seiten Kompromisse.

Zum Einsatz von Salz habe ich schon viel geschrieben. Es sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt, dass wir auch weiter auf diese Art der Abstumpfung zurückgreifen werden, ja müssen. Sollte jedoch jemand Verantwortung übernehmen wollen, und auf „seine Kappe“ einen Straßenabschnitt nicht mehr abstumpfen lassen, so bin ich vor Winterbeginn zu den Vertragsgesprächen bereit.

Gerade im Winterdienst kann es schnell zu Sachschäden kommen. Wie überall ist natürlich der Verursacher verpflichtet, diesen Schaden zu regulieren. Vielleicht verstehen jetzt auch manche, warum jeder Straßenbaulastträger nur „seine Straße“ bedient. (Die Kommunen sind innerörtlich für alle Straßen zuständig.) Ohne Vertrag auf einer „fremden Straße“ einen Haftpflichtschaden während der Räumarbeiten zu verursachen, kann für den betroffenen Fahrer persönlich sehr teuer werden.

Ihr Personalausweis oder/ und Ihr Reisepass kann in diesem Jahr unbedingt ein Thema für Sie werden. Vor zehn Jahren haben die DDR-Dokumente ihre Gültigkeit verloren. Diese heutigen Personalausweise bzw. Reisepässe besitzen in der Regel eine Gültigkeit von ebenfalls zehn Jahren.

Bitte kontrollieren Sie Ihre Dokumente auf deren Gültigkeit. Obwohl heute höchst selten die Personalien wie zum Beispiel durch die Polizei kontrolliert werden, müssen Sie im Besitz mindestens eines gültigen Dokumentes sein! Andernfalls kann es teuer werden. Mit Geburtsurkunde oder Eheurkunde (oder Familienstammbuch), einem Passbild und dem notwendigen Eurobetrag (Personalausweis 8,00 Euro) kann man im Einwohnermeldeamt in Remptendorf ein neues Dokument beantragen. Bitte warten Sie nicht erst bis kurz vor Ihrem Urlaub. Obwohl die Technik auf dem neuesten Stand ist, benötigt die Bundesdruckerei auch noch zwei bis drei Wochen, bis Ihr Ausweis abholbereit vorliegt.

Die Auffassung der Lobensteiner Kollegin im Einwohnermeldeamt teile ich nicht zu dem dortigen Serviceangebot der Hausbesuche, um den Antrag auszufüllen. Zum Antrag gehört ein Passbild, spätestens hier müssen Sie sowieso aus dem Haus. Sollte durch Bettlägerigkeit überhaupt kein Fortkommen möglich sein, so setzen Sie sich bitte um Klärung dieses Einzelfalls mit unserem Einwohnermeldeamt in Verbindung (Frau P. Oswald, Frau E. Rössel).

Wir haben zu den üblichen Sprechzeiten bis zu den Sommerferien auch einmal im Monat Samstagvormittag geöffnet. Auch diese Zeiten sollten Sie bitte nutzen, um rechtzeitig Ihr neues Dokument zu beantragen. Selbstverständlich gibt es den neuen Pass oder Ausweis nur im Tausch gegen den alten.

Zum Schluss meiner kleinen Ausführungen möchte ich noch dazu aufrufen, dass auch Sie weiterhin kleine Geschichten, Anekdoten, Wissenswertes und Interessantes gern zur Veröffentlichung in Ihr Amts- und Mitteilungsblatt geben können, damit auch andere Einwohnerinnen und Einwohner unserer Gemeinde mehr erfahren.

**Ihr Bürgermeister Thomas Franke**

# AMTLICHER TEIL

## Gemeinde Remptendorf

### Amtliche Bekanntmachung Gemeinde Remptendorf

Der Gemeinderat Remptendorf hat in seiner Sitzung am 13. Januar 2005 die Haushaltssatzung 2005 samt ihren Anlagen, den Haushaltsplan 2005, den Finanzplan und das dazugehörige Investitionsprogramm für die Jahre 2004-2008 zum Haushaltsplan 2005 beschlossen.

Die Haushaltssatzung 2005 und der Haushaltsplan 2005 liegen der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis zur Überprüfung und Bestätigung vor.

Die Eingangsbestätigung ist vom 1. Februar 2005.

Mit Schreiben vom 2. Februar 2005 wird der Gemeinde Remptendorf gestattet, die Haushaltssatzung 2005 vorzeitig öffentlich bekannt zu machen.

Der Haushaltsplan 2005 und der dazugehörige Finanzplan liegen zur Einsichtnahme in den Räumen der Kämmerei im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Remptendorf, Bahnhofstraße 17 während der Öffnungszeiten in der Zeit vom

**21. Februar 2004 bis 21. März 2004**

aus.

Remptendorf, den 7. Februar 2005



Franke  
Bürgermeister



### Haushaltssatzung

**der Gemeinde Remptendorf  
(Landkreis Saale-Orla-Kreis)  
für das Haushaltsjahr 2005**

Auf Grund des § 55 ff. Thüringer Kommunalordnung (Thür KO) erlässt die Gemeinde Remptendorf gemäß § 57 Abs. 1 ThürKO mit Beschluss-Nr. 3/2005 des Gemeinderates Remptendorf vom 13. Januar 2005 folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und  
Ausgaben mit 2.896.000,00 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und  
Ausgaben mit 815.100,00 EUR

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v.H.
  - b) für die Grundstücke (B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 480.000,00 EUR festgesetzt.

#### § 6

Die Umlage für die zu erfüllende Gemeinde Burgk wird für das Haushaltsjahr 2005 auf 13.100,00 EUR festgesetzt.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Remptendorf, den 7. Februar 2005

Gemeinde Remptendorf  
Bahnhofstraße 17  
07368 Remptendorf



Thomas Franke  
Bürgermeister



Die nächste Ausgabe des

**Saale-Sormitz-Kuriers**

erscheint am 24. März 2005.

Redaktionsschluss ist der 16. März 2005.

# Hinweise zum Umfang der Verkehrssicherungspflicht im Winterdienst

*Informationsschreiben  
des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen  
vom 20. Januar 2005*

## **Rechtsprechungsübersicht zum Umfang der Verkehrssicherungspflichten der Kommunen in Wahrnehmung des Winterdienstes**

Gemäß § 49 Absatz 4 des Thüringer Straßengesetzes haben die Kommunen im Rahmen der ihnen obliegenden Verkehrssicherungspflicht in den Wintermonaten die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit vom Schnee zu räumen und bei Schnee und Eisglätte zu streuen, soweit das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Die uns bekannte Rechtsprechung zur Problematik der Verkehrssicherungspflicht lässt sich weitgehend wie folgt zusammenfassen:

### **I. GRUNDSATZ**

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH besteht die Räum- und Streupflicht der Kommunen in Ausfüllung ihrer Verkehrssicherungspflicht nicht uneingeschränkt: Sie richtet sich vielmehr *nach Art und Wichtigkeit des Verkehrs* sowie der *Leistungsfähigkeit des Verpflichteten*. Der Sicherungspflichtige hat aber durch Schneeräumen und Bestreuen mit abstumpfenden Mitteln die *Gefahren*, die infolge winterlicher Glätte für den Verkehrsteilnehmer bei zweckgerechter Wegenutzung und trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bestehen, im Rahmen des Zumutbaren zu beseitigen (BGH, VersR 1991, S. 665). Aus dem *Vorbehalt der Leistungsfähigkeit* folgt, dass an kleinere Gemeinden, die nicht über einen größeren Räumdienst verfügen können, nicht dieselben Anforderungen gestellt werden können, wie an eine Großstadt (vgl. OLG Frankfurt/M., BADK-Information 1995, S. 131).

### **II. RÄUMLICHER UMFANG**

#### **1. Innerhalb der geschlossenen Ortslage**

*Innerhalb der geschlossenen Ortslage* besteht für den Fahrverkehr eine Räum- und Streupflicht *nur an verkehrswichtigen und zugleich gefährlichen Stellen* (BGH, VersR 1991, S. 665 m. w. N.; OLG Dresden, VersR 1996, S. 1428). Die Voraussetzungen der Gefährlichkeit und der Verkehrswichtigkeit der Straße müssen *gleichzeitig* gegeben sein (OLG Frankfurt BADK-Information 1988, S. 73; Sauthoff, BADK-Information 1997, S. 38, m. w. N.). Eine Straßenstelle, die zwar für sich genommen gefährlich ist, an der aber kein nennenswerter Verkehr stattfindet, muss ebenso wenig geräumt und bestreut werden, wie eine Straße, die zwar ein hohes Verkehrsaufkommen aufweist, aber wegen ihrer Anlage ohne weiteres auch bei Eis- und Schneeglätte für einen Kraftfahrer, der die im Winter erforderliche Sorgfalt walten lässt, beherrschbar ist.

#### **a) Verkehrswichtigkeit**

Ob eine Straße *verkehrswichtig* ist, beurteilt sich nicht nach der näheren Umgebung, sondern nach der Bedeutung der Straße für die weitere Region. Verkehrswichtig sind daher nur die Durchgangsstraßen der Ortsdurchfahrten von Bundes- oder Landstraßen

sowie die städtischen Hauptverkehrsstraßen (OLG Bamberg, Urteil vom 9. Oktober 1990, Az: 5 U 177/89; vgl. auch BGH, VersR 1964, S. 334). Hauptverkehrsstraßen wiederum sind die sonstigen innerstädtischen Verkehrsmittelpunkte mit ähnlicher Verkehrsbedeutung wie Durchgangsstraßen (OLG Bamberg, a. a. O.). Bei kleineren Gemeinden wird man zu den innerörtlichen Verkehrsmittelpunkten den Ortskern (Marktplatz, Hauptkreuzungsstelle) zählen müssen.

#### **b) Gefährlichkeit**

*Gefährlich* sind solche Stellen, „die wegen ihrer eigentümlichen Anlage oder bestimmter Zustände, die nicht oder nicht ohne weiteres erkennbar sind, die Möglichkeit eines Unfalls auch für den Fall nahe legen, dass der Verkehrsteilnehmer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet.“ (OLG Bamberg, Urteil vom 2. Februar 1988, Az: 5 U 115/87). Dies sind insbesondere Stellen, an denen Fahrzeuge erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern müssen, was bei Glätte zur Unkontrollierbarkeit des Fahrzeuges führen kann, wie etwa scharfe und unübersichtliche Kurven, auffallende Verengungen, Gefällstrecken, Straßenkreuzungen und Einmündungen, zu Glättebildung neigende Brücken und Straßenanteile an Wasserläufen (Thüringisches OLG, Urteil vom 12. September 2000, Az: 3 U 249/00, ZfS 2001, S. 11 (12)).

Diese nur beispielhaft zu verstehende Aufzählung bedeutet nicht, dass jede Einmündung oder Kreuzung gefährlich im Rechtssinne ist (so OLG Nürnberg, NJW-RR 2004, S. 103 (104)). Es ist vielmehr stets im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob die Umstände die Besorgnis rechtfertigen, dass der Verkehrsteilnehmer die verkehrserforderliche Sorgfalt möglicherweise nicht beachtet. Dort jedoch, wo der Verkehrsteilnehmer ohne weiteres eine bestehende Gefahr erkennen und sich durch besondere Fahrweise darauf einstellen und einen Unfall vermeiden kann, besteht eine Räum- und Streupflicht nicht, etwa, wenn auf eine Doppelkurve durch das Verkehrszeichen 105 ausdrücklich hingewiesen wurde (OLG Bamberg a. a. O.). Die Räum- und Streupflicht besteht nur dann, wenn auch ein Verkehrsteilnehmer, der die erforderliche Sorgfalt walten lässt, die Gefahr nicht mehr beherrschen kann.

Umstritten ist, ob eine Streupflicht für den *Einmündungsbereich* verkehrsunbedeutender Nebenstraßen in eine verkehrswichtige Hauptstraße besteht (bejahend: OLG Stuttgart, NJW 1987, S. 1813; verneinend OLG Frankfurt, BADK-Information 1988, S. 73). Von den Befürwortern wird dies damit begründet, dass die aus der (wartepflichtigen) Nebenstraße kommenden Fahrzeuge im Kreuzungsbereich regelmäßig bremsen müssen und die Gefahr besteht, dass diese infolge der Glätte gerade in die verkehrswichtige Hauptstraße hineinrutschen und den dortigen Verkehr zusätzlich gefährden können.

Allerdings hat der BGH mittlerweile entschieden (ZfS 1998, S. 125 f.), dass keine Streupflicht für eine steil auf eine Hauptverkehrsstraße zuführende nicht verkehrsbedeutende Stichstraße besteht. Danach sei die Gemeinde zur Bestreuung der Stichstraße zum Schutz der Hauptverkehrsstraße auch deshalb nicht verpflichtet gewesen, weil die Gefahr eines Hineinrutschens von Fahrzeugen aus der Stichstraße in die Hauptverkehrsstraße nur bei einem verkehrswidrigen Verhalten der Benutzer bestanden habe.

#### **c) Parkplätze**

*Auf öffentlichen Parkplätzen* besteht für den Fahrverkehr in der Regel keine Streupflicht (LG Bayreuth, Urteil vom 23. Juni

1992, Az: 2 O 277/92). Es gelten die gleichen Kriterien der Gefährlichkeit und Verkehrswichtigkeit (vgl. OLG Dresden, VersR 1996, S. 1428). Zugunsten von Fußgängern besteht auf Parkplätzen eine Räum- und Streupflicht nur, soweit es sich um belebte Parkplätze handelt und die einzelnen Stellplätze nicht mit wenigen Schritten erreicht werden können (vgl. OLG Karlsruhe, VersR 1989, S. 45; OLG Koblenz BADK-Information 1999, S. 109 (110) m. w. N.). Belebt ist ein Parkplatz nicht nur dann, wenn er ein großes Fassungsvermögen hat, sondern auch dann, wenn ein kleinerer Parkplatz einen schnellen Fahrzeugwechsel aufweist (OLG Hamm, r + s 1998, S. 460). Auch soweit diese Voraussetzungen erfüllt sind, muss die verantwortliche Kommune nicht etwa die gesamte Parkfläche bestreuen und räumen, sondern allenfalls einen Streifen, der den Fahrzeuginsassen das gefahrlose Verlassen des Parkplatzes und das gefahrlose Erreichen des Wagens ermöglicht. Ein aufwendiges Streuen der einzelnen Parkplätze, das zur Vermeidung von Beschädigungen der Fahrzeuge nur von Hand geschehen könnte, ist den Kommunen nicht zuzumuten.

#### d) Fußgängerverkehr

Die Kommunen sind auf Gehwegen und Gehbahnen (soweit sie deren Räumung nicht auf die Anlieger übertragen haben) nur dann zu Räum- und Streumaßnahmen verpflichtet, wenn die Gehwege oder Gehbahnen verkehrswichtig sind und sich infolge der Glätte gefährliche Stellen gebildet haben, denen die Fußgänger nicht mehr mit zumutbaren Mitteln Rechnung tragen können (vgl. OLG Düsseldorf, BADK-Information 1995, S. 131). Etwas anderes kann aber dann gelten, wenn die Gemeinde selbst Anlieger und insoweit nach ihrer eigenen Satzung räum- und streupflichtig ist. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen oder sonst wichtigen Einkaufszonen, in denen jeweils die gesamte Straßenbreite vom Fußgängerverkehr benutzt wird, muss nur ein angemessen breiter Streifen im Mittelbereich bestreut und geräumt werden (OLG Bamberg, Urteil vom 2. Februar 1988, Az: 5 U 132/87, bestätigt durch BGH, Beschluss vom 26. April 1990, Az: IH ZR 136/88).

Soweit die Räum- und Streupflicht nicht auf die Anlieger übertragen worden ist, müssen innerhalb der geschlossenen Ortslage daher nicht ausnahmslos alle *Gehwege* geräumt und gestreut werden. Auch insoweit steht die Erfüllung der Räum- und Streupflicht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit im Sinne der Leistungsfähigkeit der verantwortlichen Gemeinde. Nicht erwarten kann der Verkehr Räum- und Streumaßnahmen bei völlig unbedeutenden Wegen, denen keine notwendige Erschließungsfunktion zukommt (OLG Hamm, 30. September 2003, Az: 9 U 86/03).

Die Straßen müssen nur insoweit für Fußgänger gesichert werden, als es sich um belebte, über die Fahrbahn führende unentbehrliche Fußgängerüberwege handelt (BGH, VersR 1991, S. 665, m. w. N.; BGH VersR 2004, S. 213 (214)). Unter belebten und unentbehrlichen Fußgängerüberwegen sind neben den durch Ampelanlagen gesicherten Überwegen die durch Zebrastreifen gekennzeichneten Übergänge sowie sonstige belebte Kreuzungen zu verstehen, welche – jedenfalls in der Hauptverkehrszeit – ständig von einem großen Personenkreis benutzt werden müssen (vgl. BGH, VersR 1985, S. 568 (569)). Keine Streupflicht besteht daher an unbedeutenden Einmündungen von Nebenstraßen am Ortsrand, die nur gelegentlich von Fußgängern überquert werden. Wenn *nur auf einer Seite ein Gehweg* besteht, kann eine Räum- und Streupflicht für den Fahrbahnbereich nicht damit begründet werden, dass Fußgänger die Straße überqueren müssen, um den

Gehweg auf der anderen Seite überhaupt erreichen zu können (BayObLG, VersR 1991, S. 666 f.).

## 2. Außerhalb der geschlossenen Ortslage

Das Thüringer Straßengesetz beschränkt sich – wie auch die übrigen landesrechtlichen Regelungen – bei der Regelung der Winterdienstpflichten auf die „geschlossene Ortslage“. Darüber hinaus wird von der Rechtsprechung ausschließlich im Rahmen der „Allgemeinen Verkehrssicherungspflicht“ eine punktuell bestehende Räumpflicht angenommen. Danach sind *außerhalb der geschlossenen Ortslage* auf den Gemeinde- oder Kreisstraßen von den Kommunen *nur verkehrswichtige und zugleich besonders gefährliche Stellen* zu räumen und gegebenenfalls zu bestreuen (OLG München, Urteil vom 19. November 1987, Az: 1 U 4200/87; OLG Zweibrücken, Urteil vom 29. Januar 1988, Az: 1 U 91/87). An eine solche besondere Gefährlichkeit sind hierbei besonders hohe Anforderungen zu stellen. Ist sie nicht gegeben, besteht eine Räumpflicht lediglich insoweit, als die Kommune als Herstellerin, Verwalterin oder Eigentümerin von Einrichtungen (wie ein Privater) einen Verkehr eröffnet hat (vgl. BayObLG, VersR 1991, S. 666).

Außerhalb geschlossener Ortslagen besteht gegenüber dem Fußgängerverkehr regelmäßig keine Streupflicht (OLG Zweibrücken, VersR 1995, S. 721 f., BGH, VersR 1995, S. 722; OLG Düsseldorf, BADK-Information 1996, S. 132).

## III. SACHLICHER UMFANG

Die Räum- und Streupflicht geht nicht so weit, dass die verantwortliche Kommune die Straße auch auf vereinzelte kleinere glatte Stellen regelrecht absuchen müsste (BGH, Beschluss vom 26. April 1990, Az: III ZR 136/88). Derartige kleine Glättstellen, die erkennbar sind und die ohne weiteres umgangen werden können, brauchen nicht beseitigt zu werden. Hier gilt ebenfalls der allgemeine Grundsatz, dass die Verkehrssicherungspflicht nur denjenigen Gefahren Rechnung zu tragen hat, die ein durchschnittlicher, den winterlichen Verhältnissen gerecht werdender Verkehrsteilnehmer nicht oder nicht ohne weiteres erkennen und auf die er sich deshalb nicht oder nicht ohne weiteres einstellen kann.

Um die Erfüllung der Räum- und Streupflicht sicherstellen zu können, müssen die Kommunen umfangreiche organisatorische Vorkehrungen treffen. Dazu gehören insbesondere das Aufstellen eines Streuplanes und die Führung eines Streubuches. Es gehört zu den Organisationspflichten der Kommunen, den Räum- und Streudienst so durchzuführen, dass die wichtigsten Straßen mit den gefährlichsten Stellen möglichst zuerst und unwichtige und weniger gefährliche Straßen, sofern für sie überhaupt eine Räum- und Streupflicht besteht, nachrangig geräumt und gestreut werden. So sollten zum Beispiel Steigungs- und Gefällstrecken oder Gehwege und Überwege im Bereich von Schulen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen vorrangig angeführt werden.

### Hinweis an alle Steuerzahler

**Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Grundsteuer für das I. Quartal 2005 am 15.02.2005 fällig war.**

Bitte überweisen Sie, falls nicht bereits geschehen, die entsprechenden Beträge auf das Gemeindekonto. Nutzen Sie dazu die Überweisungsträger, die Ihnen zugesandt wurden.

## Telefonverzeichnis Gemeinde Remptendorf

Bahnhofstraße 17  
07368 Remptendorf

<b>Telefon</b>		<b>03 66 40 / 449 - 0</b>
<b>Fax</b>		<b>03 66 40 /449-25</b>
<b>Einwohnermeldeamt</b>	<b>Frau Oswald</b>	<b>449-10</b>
<b>Ordnungsamt/EMA</b>	<b>Frau Rössel</b>	<b>449-31</b>
<b>Mitarbeiterin Kämmerei</b>	<b>Frau Köhler</b>	<b>449-11</b>
<b>Kasse</b>	<b>Frau Erfurt</b>	<b>449-12</b>
	<b>Frau Heyne</b>	<b>449-13</b>
<b>Bauamt</b>	<b>Herr Kachold</b>	<b>449-15</b>
	<b>Herr Roßbach</b>	<b>449-16</b>
<b>Liegenschaftsabteilung</b>	<b>Frau Kuhnla</b>	<b>449-17</b>
<b>Sekretariat</b>	<b>Frau Stöcker</b>	<b>449-20</b>
	<b>Frau Kachold</b>	<b>449-24</b>
<b>Bürgermeister</b>	<b>Herr Franke</b>	<b>449-21</b>
<b>Kämmerer</b>	<b>Herr Adam</b>	<b>449-22</b>
<b>Personalwesen</b>	<b>Frau Enke</b>	<b>449-32</b>
<b>Steuern</b>	<b>Frau Schimmelschmidt</b>	<b>449-34</b>

### Die nächsten Sonderöffnungszeiten

des Einwohnermeldeamtes Remptendorf sind:

<b>Samstag</b>	<b>26. Februar 2005</b>
<b>Samstag</b>	<b>19. März 2005</b>
<b>Samstag</b>	<b>23. April 2005</b>
<b>Samstag</b>	<b>21. Mai 2005</b>

jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr.

### Ortschaftsratssitzung in Liebengrün

am: **Donnerstag, 24. Februar 2005**  
um: **19.30 Uhr**  
im: **Vereinsraum**

#### **Tagesordnung:**

1. Planung Saalrenovierung
2. Veranstaltungen 2005 im Ort
3. 100 Jahre Rathaus
4. Sonstiges

**Alle Einwohner sind herzlich eingeladen.**

Herbert Enke  
Ortsbürgermeister

## Anmeldung der Kinder für das Kindergartenjahr September 2005 bis August 2006

Um eine ordnungsgemäße Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2005/2006 durchführen zu können, bitten wir alle Eltern ihre Kinder, die im Zeitraum September 2005 bis August 2006 in einer unserer Kindertagesstätten neu aufgenommen werden sollen, **bis spätestens 1. April 2005** schriftlich anzumelden.

Aufnahmeanträge erhalten Sie in den Kindereinrichtungen Liebengrün, Remptendorf, Ruppertsdorf und Thimmendorf.

Der Antrag kann auch formlos gestellt werden. Erforderlich ist die genaue Angabe des Aufnahmemonats des Kindes.

Der Antrag ist bindend, d.h., ab dem beantragten Eintrittsmonat des Kindes sind die Elternbeiträge entsprechend der Gebührensatzung der Gemeinde zu entrichten.

Vom Rücktritt des Antrages kann bis 3 Monate vor Eintritt Gebrauch gemacht werden.

Nicht bis zum 1. April 2005 angemeldete Kinder können im Kindergartenjahr 2005/2006 bei ausgeschöpfter Kapazität nicht mehr aufgenommen werden.

### Bußgeld- und Verwarnungsgeldkatalog

Im Staatsanzeiger Nr. 4/2005, vom 24. Januar 2005, wurde der Bußgeld- und Verwarnungsgeldkatalog nach dem Waldgesetz für den Freistaat Thüringen (Buß- und Verwarnungsgeldkatalog ThürWaldG) veröffentlicht. Der Katalog ist sehr umfangreich und kann in der Gemeindeverwaltung Remptendorf zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Auf nachfolgenden Seiten ein kleiner Auszug von Ordnungswidrigkeiten mit Ahndungshöhe.

#### **Impressum:**

Herausgeber:  
Gemeinde Remptendorf  
Bahnhofstraße 17, 07368 Remptendorf  
Tel.: 03 66 40/449-0, Fax: 03 66 40/449 25  
e-mail: [verwaltung@remptendorf.de](mailto:verwaltung@remptendorf.de)

Verantwortlich für den amtlichen Teil:  
Der Bürgermeister der Gemeinde Remptendorf

Gesamtherstellung:  
Satz & Media Service Uwe Nasilowski  
Straße des Friedens 1 a, 07338 Kaulsdorf  
Tel.: 03 67 33/2 33 15, Fax: 03 67 33/2 33 16

Erscheinungsweise: monatlich

Kostenlos an alle Haushalte der Gemeinde. Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 2,00 Euro (inklusive Porto) bei der Gemeindeverwaltung bestellt werden bzw. Abruf im Internet unter [www.remptendorf.de](http://www.remptendorf.de).

## II. Besonderer Teil

Der Katalog enthält eine Übersicht der am häufigsten begangenen Ordnungswidrigkeiten nach dem ThürWaldG sowie Regel- und Rahmensätze für das Verwarnungs- und Bußgeld.

Nr.	Zu widerhandlung/ Ordnungswidrigkeit	Verstoß gegen §§ des ThürWaldG	Verwar- nungs- geld Euro	Bußgeld Euro
1.0	Betreten des Waldes, sportliche Betätigung in Wäldern	6		
1.1	Mitnahme nicht angeleiteter Hunde (außer zur Jagd- ausübung) - Erstfall - Wiederholungsfall	6 Abs. 2	5 – 25	25 – 50 35 – 100
1.2	Radfahren außerhalb von festen Wegen und Straßen	6 Abs. 6	10 – 25	35 – 250
1.3	Reiten außerhalb von ge- kennzeichneten Wegen und Straßen (oder ausgewiese- nen Wegen und Plätzen) - Erstfall - Wiederholungsfall	6 Abs. 3	10 – 35	100 – 500 250 – 750
1.4	Reiten oder Kutsche fahren ohne Kennzeichen oder Duldung dessen als Halter - Erstfall - Wiederholungsfall	6 Abs. 3	10 – 25 25 – 35	35 – 250 250 – 500
1.5	Benutzung von Waldwegen mit Kfz aller Art ohne forst- wirtschaftliche Aufgaben und ohne Genehmigung des Wald- besitzers oder Befahren außerhalb von Wegen mit Kfz - mit Pkw und sonstigen Kfz, außer Lkw, Traktoren, Fuhrwerken - im Wiederholungsfall - mit Lkw, Traktoren, Fuhr- werken - im Wiederholungsfall	6 Abs. 6	10 – 25 – 25 – 35	50 – 250 250 – 500 100 – 500 500 – 2.500
1.6	Anbringen von sonstigen Schildern und Tafeln, z. B. zur Kennzeichnung von Wegen und Loipen ohne Genehmigung - erstmaliger Verstoß - im Wiederholungsfall	6 Abs. 6	5 – 25	100 – 500 250 – 750
1.7	Zelten ohne Genehmigung - erstmalig - im Wiederholungsfall	6 Abs. 6	5 – 25	25 – 50 25 – 250
1.8	Abstellung von Wohn- und sonstigen Wagen einschließ- lich mobiler Verkaufsstände und dazugehöriger Einrichtun- gen außerhalb der nach § 25 Abs. 3 Satz 1 genehmigten Plätze ohne Genehmigung des Waldbesitzers - erstmalig - im Wiederholungsfall	6 Abs. 6	10 – 25 –	150 – 250 250 – 1.250
1.9	Anlegen von Loipen und Skiwanderwegen mit Loipen- fahrzeugen ohne Genehmi- gung des Waldbesitzers - erstmalig - im Wiederholungsfall	6 Abs. 6	25 – 35	100 – 500 500 – 2.500

Nr.	Zu widerhandlung/ Ordnungswidrigkeit	Verstoß gegen §§ des ThürWaldG	Verwar- nungs- geld Euro	Bußgeld Euro
1.10	Abstellen und Bewirtschaften von Bienenwagen ohne Genehmigung - erstmalig - im Wiederholungsfall	6 Abs. 6	10 – 25 –	50 – 125 125 – 1.250
1.11	Motorsport im Wald oder auf Waldwegen - erstmalig - im Wiederholungsfall	6 Abs. 6	25 – 35 –	50 – 250 250 – 2.500
1.12	Organisierte Sportveranstal- tungen ohne Genehmigung	6 Abs. 6	10 – 35	50 – 2.500
1.13	Betreten der davon aus- geschlossenen Waldflächen oder Waldwege sowie forst- betrieblicher und jagdlicher Einrichtungen - erstmalig - im Wiederholungsfall	6 Abs. 7	5 – 25 –	25 – 50 50 – 500
1.14	Betreten von gesperrten Waldflächen oder Waldwegen - erstmalig - im Wiederholungsfall	6 Abs. 8	10 – 35 –	50 – 500 500 – 2.500
1.15	Sperrung von Waldwegen oder Waldflächen ohne Genehmigung	6 Abs. 8	10 – 35	50 – 500
2.0	Geschützte Waldgebiete	9		
	Zu widerhandlungen gegen von der oberen Forstbehörde getroffene Anordnungen - leichte Verstöße - schwere Verstöße	9 Abs. 4	5 – 25 –	50 – 250 250 – 2.500
3.0	Änderung der Nutzungsart	10		
3.1	Nutzungsartenänderung ohne Genehmigung durch die zuständige Forstbehörde - bis 99 m <sup>2</sup> - 100 – 999 m <sup>2</sup> - 1 000 – 4 999 m <sup>2</sup> - 5 000 – 7 499 m <sup>2</sup> - 7 500 – 9 999 m <sup>2</sup> - über 10 000 m <sup>2</sup> Schwere, Vorsatz und ange- strebtter Gewinn sind die Grundlage der Differenzierung. Bei Verstößen in geschützten Waldgebieten sind die Ein- stiegsbeträge zu verdoppeln.	10 Abs. 1		250 – 2.500 500 – 7.500 1.250 – 10.000 2.500 – 15.000 3.800 – 20.000 5.000 – 25.000
3.2	Nicht oder nicht rechtzeitige Rückwandlung durch Aufforstung - bis 99 m <sup>2</sup> - 100 – 999 m <sup>2</sup> - 1 000 – 4 999 m <sup>2</sup> - 5 000 – 7 499 m <sup>2</sup> - 7 500 – 9 999 m <sup>2</sup> - über 10 000 m <sup>2</sup> Bei Verstößen in geschützten Waldgebieten sind die Ein- stiegsbeträge zu verdoppeln.	10 Abs. 3		250 – 1.250 500 – 2.500 1.250 – 5.000 2.500 – 7.500 3.800 – 10.000 5.000 – 12.500
4.0	Waldschutz	11		
4.1	Nicht oder nicht umgehende Meldung über das Forstöko- system bedrohende Vermeh- rung von Tieren und Pflanzen und von festgestellten Wald- schäden	11 Abs. 2	10 – 25	50 – 500

Nr.	Zu widerhandlung/ Ordnungswidrigkeit	Verstoß gegen §§ des ThürWaldG	Verwar- nungs- geld Euro	Bußgeld Euro
4.2	Belassen funktionslos gewor- dener Einzäunungen	11 Abs. 4	10 – 25	35 – 500
4.3	Verwendung von Komposten im Wald ohne Genehmigung - erstmalig - im Wiederholungsfall	11 Abs. 6 und 7	25 – 35 -	150 – 250 250 – 1.250
5.0	Waldbrandschutz	12		
5.1	Zu widerhandlung einer zur Verhütung oder Bekämpfung eines Waldbrandes erlassenen vollziehbaren Anordnung und Nichtmitwirkung bei der Ver- hütung und Bekämpfung von Waldbränden (bei Straftat nach § 323 c StGB Abgabe an die Staatsanwaltschaft)	12 Abs. 1	25 – 35	50 – 5.000
5.2	Im Wald oder in einer Entfer- nung von weniger als 100 m zum Wald: - Anzünden oder Unterhalten von offenem Feuer oder offenem Licht außerhalb von Forstbehörden errichteten oder genehmigten Feuer- stellen ohne Genehmigung - Abbrennen von Boden- decken oder Pflanzenresten ohne Genehmigung - Wegwerfen brennender oder glimmender Gegenstände oder deren unvorsichtige Handhabung	12 Abs. 2	25 – 35 - 25 – 35	50 – 2.500 50 – 2.500 50 – 2.500
5.3	Rauchen ohne Genehmigung (außer § 12 Abs. 5) - auf Waldwegen - auf Waldflächen - bei besonderer Trockenheit	12 Abs. 3	5 – 10 10 – 25 25 – 35	10 – 50 25 – 250 50 – 500
5.4	Umgang mit Feuer auch für Personen nach § 12 Abs. 5 in gesperrtem Wald bei hoher Brandgefahr	12 Abs. 6	25 – 35	50 – 2.500
5.5	Betreten/Befahren gesperrter Waldflächen und Waldwege	12 Abs. 6	25 – 35	50 – 2.500
5.6	Verstoß gegen forstbehörd- liche Anordnungen zur Wald- brandverhütung bei beson- deren Gefahrenquellen - unterlassene Anlage und Unterhaltung von Schutz- streifen entlang von - ... Eisenbahnlinien - ... von Verkehrswegen - ... von Parkplätzen - ... von Naherholungsgebieten	12 Abs. 7	25 – 35 25 – 35 25 – 35 25 – 35	50 – 5.000 50 – 5.000 50 – 5.000 50 – 5.000
6.0	Waldverunreinigung	13		
6.0	Waldverunreinigung (Wegwerfen, Lagern, Ablagern, Vergraben, Einleiten, Verbrennen)	13 Abs. 1		

Anmerkung zu Nr. 5.2 – 5.4:

Bei Entstehen einer konkreten Brandgefahr liegt ein Straftatbestand nach § 310 a StGB vor. In diesem Fall erfolgt die Abgabe an die Staatsanwaltschaft.

Nr.	Zu widerhandlung/ Ordnungswidrigkeit	Verstoß gegen §§ des ThürWaldG	Verwar- nungs- geld Euro	Bußgeld Euro
6.1	- Gegenstände des Haus- mülls (ohne Sperrmüll), wie Zigarettenschachteln, Pappteller, Pappbecher - mehrere Gegenstände unbedeutender Art, wie Plastikbeutel, Plastikflasche, Verpackungs- material, Geschirr, Kochtopf, Blechdose, Inhalt von Aschenbechern; bei einer Menge über 2 kg oder 2 l - eine Menge über 2 kg oder 2 l - scharfkantige Gegenstände, wie Nägel, Blech- und Eisenreste, Glasflaschen, Glasscherben - Schadstoffe, wie Lacke, Batterien, Chemikalien (bei Gefährdung Straftat nach §§ 324 a, 326 StGB)	13 Abs. 1		10 20 20 – 50 50 – 1.500 20 – 50 50 – 1.500
6.2	Gegenstände des Sperrmülls - Einzelstücke kleineren Umfangs, wie Radio, Fernseher, Matratze, Koffer, Kisten, Stuhl, Schrank - mehrere Einzelstücke kleineren Umfangs oder Einzelstücke größeren Umfangs, wie Wasch- maschine, Ofen, Badewanne, Bettgestell - mehrere Einzelstücke kleineren Umfangs oder eine Menge bis 1 m <sup>3</sup> oder 100 kg - Sperrmüll über 1 m <sup>3</sup> bzw. über 100 kg - Sperrmüll mit schadstoff- haltigen Bestandteilen, wie Kühlschrank (bei Gefährdung Straftat nach §§ 324 a, 326 StGB)	13 Abs. 1		50 – 150 100 – 300 100 – 400 400 – 1.500 150 – 2.500
6.3	Altreifen	13 Abs. 1		75 – 1.000
6.4	Fahrrad und Ähnliches - bei sofortiger Entfernung - sonst	13 Abs. 1		20 – 50 50 – 100
6.5	Moped, Motorrad - bei sofortiger Entfernung - sonst	13 Abs. 1		50 – 100 100 – 200
6.6	Pkw - bei sofortiger Entfernung - sonst	13 Abs. 1		100 – 200 300 – 1.000
6.7	Lkw, Traktor, Wohnwagen und Ähnliches - bei sofortiger Entfernung - sonst	13 Abs. 1		300 – 500 500 – 2.000
6.8	Fahrzeuge behandeln - Einzelfall - sonst	13 Abs. 1		300 – 800 500 – 5.000
6.9	Ablagerung von Bauschutt (bei Gefährdung Straftat nach §§ 324 a, 326 StGB) Menge bis 1 m <sup>3</sup> Menge bis 5 m <sup>3</sup> Menge > 5 m <sup>3</sup>	13 Abs. 1		50 – 250 250 – 800 600 – 1.500

Nr.	Zu widerhandlung/ Ordnungswidrigkeit	Verstoß gegen §§ des ThürWaldG	Verwar- nungs- geld Euro	Bußgeld Euro	Nr.	Zu widerhandlung/ Ordnungswidrigkeit	Verstoß gegen §§ des ThürWaldG	Verwar- nungs- geld Euro	Bußgeld Euro
6.10	Bauabfälle mit schädlichen Verunreinigungen	13 Abs. 1		250 – 2.500	10.2	Unsachgemäße oder nicht rechtzeitige Nachbesserung (bei Ausfall von mehr als 40 % der Ausgangspflanzenzahl oder flächigem Ausfall von mehr als 0,25 ha) oder nicht durchgeführter Schutz oder nicht durchgeführte Pflege von Kulturen oder Verjün- gungen	23 Abs. 1		
6.11	Ablagerung schlammiger Stoffe, wie Fäkalien, Klär- schlamm (bei Gefährdung Straftaten nach §§ 324 a, 326, 327 Abs. 2 Nr. 2, 330, 330 a StGB prüfen)	13 Abs. 1		25 – 5.000	- > 2 500 m <sup>2</sup>			10 – 25	25 – 50
6.12	Ablagerung pflanzlicher Abfälle (unter Beachtung der PflanzAbfV) Menge bis 1 m <sup>3</sup> Menge bis 5 m <sup>3</sup> Menge > 5 m <sup>3</sup>	13 Abs. 1		25 – 125 125 – 200 200 – 800	- > 5 000 m <sup>2</sup>			25 – 35	50 – 125
6.13	Lagerung und Ablagerung von Schlachtabfällen und Tierkadavern (soweit nicht das Tierkörperbeseitigungs- gesetz Anwendung findet)	13 Abs. 1		20 – 1.000	- > 10 000 m <sup>2</sup>			35	125 – 250
7.0	Forstnutzungsrechte und forstliche Nebennutzungen	15			11.0	Erhaltung der Waldbestände	24		
7.1	Forstliche Nebennutzungen ohne Erlaubnis des Wald- besitzers	15 Abs. 1	10 – 35	75 – 200	11.1	Vorzeitige Abholzung oder Absenkung des Vorrats ohne Genehmigung der unteren Forstbehörde	24 Abs. 1		
7.2	Forstliche Nebennutzungen bei einer Gefährdung nach Verbot - erstmalig - im Wiederholungsfall	15 Abs. 1		50 – 500 75 – 1.250	bis 1 000 m <sup>2</sup>			-	250 – 500
8.0	Aneignung von Walderzeug- nissen	15			bis 10 000 m <sup>2</sup>			-	500 – 5.000
8.1	Gewerbliches Sammeln von Waldpflanzen und Wald- früchten ohne Genehmigung - erstmalig - mehrmalig	15 Abs. 3		50 – 250 125 – 1.500	> 10 000 m <sup>2</sup>			-	5.000 – 25.000
8.2	Zu widerhandlung gegen das Verbot der Waldweide oder Streunutzung oder Betreibung ohne Ausnahmegenehmigung - erstmalig - im Wiederholungsfall	15 Abs. 5	10 – 25	50 – 1.250 100 – 2.500	11.2	Vorzeitige Abholzung oder Absenkung des Vorrats ohne Berücksichtigung forstbehördlicher Auflagen	24 Abs. 2	-	50 – 2.500
9.0	Erstaufforstung und Sukzession	21			11.3	Kahlschlag ohne Genehmi- gung oder Nichterfüllen von Auflagen - bis 10 000 m <sup>2</sup> - > 10 000 m <sup>2</sup>	24 Abs. 4		250 – 5.000 5.000 – 25.000
9.1	Erstaufforstung ohne vorherige Genehmigung der unteren Forstbehörde - bis 1 000 m <sup>2</sup> - bis 5 000 m <sup>2</sup> - bis 10 000 m <sup>2</sup> - > 10 000 m <sup>2</sup> In geschützten Waldgebieten sind die Beträge zu verdoppeln.	21 Abs. 1		50 – 250 250 – 2.500 380 – 3.800 750 – 1.500	12.0	Bau und Unterhaltung von Waldwegen; sonstige bauliche Anlagen	25		
9.2	Erstaufforstung ohne Berück- sichtigung forstbehördlicher Auflagen In geschützten Waldgebieten sind die Beträge zu verdoppeln.	21 Abs. 1	25 – 35	50 – 2.500	12.1	Nicht oder nicht recht- zeitiges Anzeigen forstwirt- schaftlicher Wegebaumaß- nahmen - erstmalig - im Wiederholungsfall	25 Abs. 2		100 – 1.500 750 – 2.500
10.0	Wiederaufforstung	23			12.2	Errichtung sonstiger bau- licher Anlagen im Wald ohne Genehmigung der unteren Forstbehörde	25 Abs. 4		
10.1	Nicht oder nicht fristgemäße Wiederaufforstung - > 2 500 m <sup>2</sup> - > 5 000 m <sup>2</sup> - > 10 000 m <sup>2</sup>	23 Abs. 1		50 – 500 250 – 2.500 500 – 5.000	- Schutzhütten			-	125 – 12.500
					- Freizeit- und Sportanlagen			-	125 – 12.500
					- Parkplätze			-	125 – 12.500
					- größere Materialentnahme- stellen			-	250 – 5.000
					- sonstige nicht genannte bauliche Anlagen			-	125 – 12.500
					12.3	Zulassen der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen durch den Waldbesitzer	25 Abs. 4		
					- Schutzhütten			-	500 – 5.000
					- Freizeit- und Sportanlagen			-	50 – 5.000
					- Parkplätze			-	50 – 5.000
					- größere Materialentnahme- stellen			-	250 – 2.500
					- sonstige nicht genannte bauliche Anlagen			-	50 – 5.000
					13.0	Nachbarschutz, Nachbar- pflichten, Grenzfragen	26		
					13.1	Nichteinhaltung von Mindest- abständen bei Waldbegrün- dung oder Verjüngung gegen- über Nachbargrundstücken	26 Abs. 5	25 – 35	50 – 2.500

Nr.	Zu widerhandlung/ Ordnungswidrigkeit	Verstoß gegen §§ des ThürWaldG	Verwar- nungs- geld Euro	Bußgeld Euro
13.2	Verstoß beim Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln	26 Abs. 6	-	125-2.500
14.0	Eingriffsbefugnisse der Forst- behörden	44		
	Verstoß eines Waldbesitzers gegen forstbehördliche Anordnungen zur Abwendung von Gefahren für den Wald - je nach Erheblichkeit	44 Abs. 1	-	50-12.500

Erfurt, 03.12.2004

Dr. Volker Sklenar  
Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt  
Erfurt, 27.12.2004  
Az.: 21/F 01  
ThürStAnz Nr. 4/2005 S. 223 - 229

### Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Thimmendorf

Am Sonnabend, den 5. März, 18.30 Uhr findet die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Thimmendorf mit anschließenden Jagdessen statt.

*Versammlungsort:*

Thimmendorf, Scherf's Bierstübl

*Tagesordnung:*

1. Bericht des Jagdvorstehers
2. Bericht des Kassenwarts
3. Bericht des Kassenprüfers
4. Beschluss über Verwendung Jagdpacht
5. Entlastung Vorstand und Kassierer
6. Wahl des Vorstandes

Wir laden alle Jagdgenossen unserer Jagdgenossenschaft zu dieser Versammlung recht herzlich ein.

Wir bitten unsere Jagdgenossen, wegen der Vorbereitung des Jagdessens ihre Teilnahme bis Sonntag, den 27. Februar 2005 unter Telefon 03 66 43/2 23 00 anzumelden.

Thimmendorf, den 05.02.2005

Der Jagdvorstand

## ENDE AMTLICHER TEIL

## NICHTAMTLICHER TEIL

# Gemeinde Remptendorf

## Einwohnerentwicklung

### Einwohnerentwicklung der Gemeinde Remptendorf

	Dez. '04	Jan. '05	Febr. '05
<b>Altengesees</b>	198	196	196
<b>Burglemnitz</b>	129	129	128
<b>Eliasbrunn</b>	277	279	282
<b>Gahma/Gleima</b>	277	277	275
<b>Liebengrün</b>	445	444	443
<b>Liebschütz</b>	568	572	565
<b>Lückenmühle</b>	121	121	120
<b>Rauschengesees</b>	124	120	121
<b>Remptendorf</b>	1117	1115	1109
<b>Ruppersdorf</b>	290	290	285
<b>Thierbach</b>	159	160	158
<b>Thimmendorf</b>	284	285	284
<b>Weisbach</b>	186	190	190
<b>gesamt</b>	<b>4175</b>	<b>4178</b>	<b>4156</b>

## ☺ Geburtstage ☺ Geburtstage ☺

### Wir gratulieren recht herzlich zum Geburtstag:

<b>Altengesees</b>		
04.03.	Frau Lieselotte Pöhlmann	zum 77. Geburtstag
14.03.	Herr Guido Stieler	zum 79. Geburtstag
22.03.	Frau Hildegard Remppler	zum 84. Geburtstag
29.03.	Frau Anita Jahn	zum 72. Geburtstag
<b>Burglemnitz</b>		
13.03.	Frau Liesbeth Metzner	zum 85. Geburtstag
<b>Eliasbrunn</b>		
07.03.	Frau Marianne Leupold	zum 83. Geburtstag
12.03.	Frau Renate Ackermann	zum 72. Geburtstag
14.03.	Herr Alfred Ackermann	zum 72. Geburtstag
16.03.	Frau Inge Wolfram	zum 75. Geburtstag
17.03.	Frau Gertrud Hampel	zum 73. Geburtstag
29.03.	Frau Lisa Horn	zum 71. Geburtstag
<b>Gahma</b>		
15.03.	Frau Gisela Haußner	zum 75. Geburtstag
20.03.	Herr Horst Chudoba	zum 74. Geburtstag
<b>Gleima</b>		
06.03.	Herr Helmut Oswald	zum 73. Geburtstag
30.03.	Frau Brunhilde Jahn	zum 78. Geburtstag

## Liebengrün

01.03.	Frau Liane Petersilie	zum 75. Geburtstag
03.03.	Herr Günther Knüpfer	zum 75. Geburtstag
04.03.	Frau Ruth Martha Reichardt	zum 75. Geburtstag
06.03.	Herr Erich Silge	zum 83. Geburtstag
06.03.	Frau Friedgart Kühne	zum 74. Geburtstag
07.03.	Frau Adele Göhring	zum 94. Geburtstag
12.03.	Herr Alfred Wurmehl	zum 73. Geburtstag
13.03.	Herr Alfred Jahn	zum 70. Geburtstag
19.03.	Herr Alfred Wagner	zum 78. Geburtstag
29.03.	Frau Marianne Kühne	zum 79. Geburtstag

## Liebschütz

01.03.	Frau Irene Greiling	zum 82. Geburtstag
02.03.	Frau Ilse Wolf	zum 85. Geburtstag
07.03.	Herr Jürgen Herwig	zum 71. Geburtstag
13.03.	Frau Rosa Wetzel	zum 72. Geburtstag
22.03.	Frau Gretel Hädrich	zum 78. Geburtstag
22.03.	Frau Magdalene Herzog	zum 70. Geburtstag
22.03.	Herr Friedhelm Jakob	zum 70. Geburtstag
26.03.	Herr Harry Köhler	zum 74. Geburtstag
29.03.	Herr Otto Zeltmann	zum 71. Geburtstag

## Lückenmühle

29.03.	Frau Irene Wolf	zum 80. Geburtstag
--------	-----------------	--------------------

## Rauschengesees

18.03.	Frau Marianne Zapf	zum 77. Geburtstag
24.03.	Herr Gotthold Thomä	zum 70. Geburtstag
27.03.	Frau Irmgard Blochberger	zum 79. Geburtstag

## Remptendorf

07.03.	Frau Liska Horn	zum 78. Geburtstag
08.03.	Frau Anna Sepp	zum 85. Geburtstag
09.03.	Frau Gerda Gross	zum 73. Geburtstag
19.03.	Frau Elfriede Bernhardt	zum 77. Geburtstag
23.03.	Frau Elsa Mann	zum 94. Geburtstag
24.03.	Herr Friedhold Schreier	zum 78. Geburtstag
31.03.	Herr Josef Schöniger	zum 84. Geburtstag

## Ruppersdorf

03.03.	Frau Magdalene Drechsel	zum 74. Geburtstag
11.03.	Herr Siegfried Drechsel	zum 71. Geburtstag
25.03.	Frau Edith Funk	zum 74. Geburtstag
29.03.	Herr Walter Stöhr	zum 78. Geburtstag

## Thierbach

23.03.	Frau Hilde Fischer	zum 75. Geburtstag
25.03.	Herr Roland Pöhländ	zum 73. Geburtstag
29.03.	Frau Erika Wohlfarth	zum 75. Geburtstag

## Thimmendorf

04.03.	Herr Gottfried Röppischer	zum 76. Geburtstag
12.03.	Herr Manfred Jahn	zum 71. Geburtstag

## Weisbach

26.03.	Frau Ruth Roßbach	zum 85. Geburtstag
31.03.	Frau Toni Pöhlmann	zum 84. Geburtstag



---

## 📄 Geburten 📄

---

### Herzliche Glückwünsche zur Geburt

29.01.2005 Maximilian Xander Roth in Liebengrün



---

## Ehejubiläen

---

### Wir gratulieren zum Fest der Goldenen Hochzeit:

am 5. Februar 2005  
den Eheleuten Annerose und Erich Hofmann  
in Liebengrün

---

## Kindergarten „Villa Wichtel“

---

### Liebengrün – so grün!

So feierten auch die Kinder des Kindergartens „Villa Wichtel“ in Liebengrün einen lustigen Fasching. Wieder durften wir den schön geschmückten Rathaussaal der Schildbürgerschaft benutzen. Dafür ein herzliches Dankeschön!

Mit lustigen Spielen, toller Musik, einer großen Rutsche, Bonbonregen, Mohrenkopfwettessen und vielem mehr war es ein schöner Tag für die Kinder.

Aber auch viele andere Höhepunkte und Traditionen gestalteten das Kindergartenjahr abwechslungsreich.

Der Weihnachtsmann besuchte uns und brachte viele Geschenke. Bei Kerzenschein erfreuten die Kinder ihre Eltern in der Adventszeit mit einem Programm. Es wurde gemeinsam gesungen und die Eltern probierten bei einer Tasse Kaffee die selbstgebackenen Plätzchen ihrer Kinder.

Auch unsere Großeltern waren wieder an einem Nachmittag Gäste in unserem Kindergarten. Mit großer Freude sahen sie sich das Programm und Märchenspiel ihrer Enkel an und bedankten sich mit viel Beifall und einer Spende bei den Kindern. Dafür bedanken wir uns herzlich.

Das neue Jahr begann mit einem Spielzeugfest. Stolz brachte jedes Kind sein Lieblingsspielzeug mit und stellte es den anderen vor.

Die Bewegung an frischer Luft kam bei dem vielen Schnee nicht zu kurz. Wintersport und -spiele sowie Spurensuche im Schnee machte allen Kindern viel Spaß.

Seit vielen Jahren ist es in unserer Einrichtung zur Tradition geworden, allen Omas und Opas ab dem 70. Geburtstag mit gebastelten Glückwunschkarten zu gratulieren.

Besonders freuen sie sich immer über das Geburtstagsständchen der Kinder. Dabei wird auch der weite Weg nach Liebschütz nicht gescheut.

Nun freuen wir uns schon auf den Osterhasen und feiern ein Frühlingsfest.



Alle Kinder verkleiden sich als Schmetterling oder Käfer. Auch Schmetterlingskuchen wird von den Kindern gebacken.

Zum Muttertag sind alle Muttis wieder Gäste in unserem Kindergarten. Wir erfreuen sie mit gebastelten Geschenken und führen ein Programm auf.

Während der Sommer- und Urlaubszeit gibt es jede Woche einen Höhepunkt für Kinder (Märchenfest, Wandertag, Sportfest usw. werden die Kinder dann erleben).

Auf diesem Wege möchten wir uns bei allen Sponsoren, Helfern und Eltern bedanken, die uns während des Kindergartenjahres so toll unterstützten.

**Herzlichen Dank:**

- der Sparkasse Liebschütz
- der Bäckerei Bärschneider
- der Sturm GmbH
- der Agrar e.G. Remptendorf
- dem Blumenladen Irit Porst

Die Kinder und Erzieherinnen  
der Villa Wichtel



Nutzen Sie Ihren  
**Saale-Sormitz-Kurier**  
auch kostengünstig für Kleinanzeigen und  
private Danksagungen bei  
familiären Höhepunkten und Festen!

---

## Dankeschön!

---

### „Seit Jahren wieder getraut und alles ist erlaubt“

Unter diesem Motto veranstalteten die Jugendlichen aus Ruppersdorf und Thierbach gemeinsam ein tolles Faschingsprogramm.

Viel Arbeit und Mühe steckte in den selbst gebauten Requisiten wie Konfettikanone und einem kleinen Wagen mit den Wappen der Ortsteile und dem Faschingsmotto.

Die Büttenedner, Romeo und Julia, Arzt und Krankenschwester und der Sketch „Frühstück in Thierbach und Ruppersdorf“ sorgten für ausgelassene Stimmung und Lachsalven im Publikum.

Das Programm fand mit dem Tanz des Männerballetts den Höhepunkt des Abends.

Alle Anwesenden waren begeistert und spendeten stürmischen Applaus.

Für die gelungenen Darbietungen bedanke ich mich auch im Namen des Ortschaftsrates Ruppersdorf bei allen Jugendlichen, verbunden mit der Hoffnung, dass im nächsten Jahr wieder ein Fasching stattfindet.



---

## Gemeinde Burgk

---

---

### Einwohnerentwicklung

---

#### Einwohnerentwicklung der Gemeinde Burgk

	Dez. '04	Jan. '05	Febr. '05
<b>Burgk</b>	103	103	101

---

---

## Vereine

---

---

### TSV Gahma

---

#### Spielansetzung

#### 1. Männer, A – C – E Junioren

**Sonntag, 27. Februar 2005**

14.00 Uhr 1. Männer  
TSV Gahma – VfR Lobenstein 1

**Samstag, 5. März 2005**

14.00 Uhr 1. Männer  
Blankenstein I – TSV Gahma

*C – Junioren*

Pokal Halbfinale Hinspiel

*E – Junioren*

09.00 Uhr TSV Gahma – Schleiz

**Sonntag, 6. März 2005**

10.30 Uhr *A – Junioren*  
TSV Gahma – Möschlitz

**Samstag, 12. März 2005**

*C – Junioren*

Pokal Halbfinale Rückspiel

*E – Junioren*

10.30 Uhr FC CZ Jena – TSV Gahma

**Sonntag, 13. März 2005**

14.00 Uhr 1. Männer  
TSV Gahma – SG Schmieritz

*A – Junioren*

10.30 Uhr TSV Gahma – Gräfenthal

**Sonntag, 20. März 2005**

14.00 Uhr 1. Männer  
SG Saalb./Ebersdorf – TSV Gahma

*A – Junioren*

Nachholspiele

# FSV 1999 Remptendorf

## Ab Februar Nachwuchsfußball in Remptendorf

### Gründung einer Altherrenmannschaft ebenfalls geplant

„Wer stehen bleibt, hat schon verloren“, so könnte man die Philosophie des FSV 1999 Remptendorf in einem Satz formulieren. Deshalb sind auch in diesem Jahr Erweiterungen im Sportprogramm des FSV vorgesehen. Die Nachwuchsarbeit ist wie bei jedem anderen Verein auch Grundlage für das zukünftige Bestehen.

Aus diesem Grund lädt der FSV 1999 Remptendorf alle interessierten Kinder und Jugendlichen ein, die Spaß und Freude am Fußball haben.

### **Ab dem 18. Februar werden die Trainingseinheiten jeden Freitag von 15.00 bis 17.00 Uhr stattfinden.**

Zunächst wird das Training in der Remptendorfer Turnhalle durchgeführt. Bei stabileren Wetterverhältnissen und länger bleibenden Nachmittagen wird das Training auf den Remptendorfer Sportplatz verlegt.

Für die zukünftige Planung und Organisation wäre es förderlich, wenn zu einem Training die Eltern mit erscheinen würden, um mit ihnen alle offenen Fragen zu klären. Bei ausreichender Nachfrage ist die Aufnahme des aktiven Spielbetriebs für 2005/06 geplant.

Aufgrund zahlreicher Anfragen soll es auch noch in diesem Jahr zur Gründung einer Altherrenmannschaft kommen. Alle Männer, die sich im besten Alter befinden und noch Spaß am „kicken“ haben, können sich beim FSV melden.

Nähere Informationen hinsichtlich Nachwuchsarbeit und Altherrenmannschaft geben Ihnen gern Lutz Werner (03 66 40 / 2 21 50) und Sirko Müller (0176/60 02 79 87).

## Punktspiele des FSV 1999 Remptendorf 2005

### **Samstag, 26. Februar 2005**

14.00 Uhr Oettersdorf – FSV

### **Sonntag, 6. März 2005**

14.00 Uhr FSV – SV Neundorf

### **Sonntag, 13. März 2005**

14.00 Uhr Helmsgrün – FSV

### **Sonntag, 20. März 2005**

14.00 Uhr FSV – TSG Zwackau

# Männerchor Remptendorf 1843 e.V.

## Männerchor sucht Sänger ...

Der Männerchor Remptendorf 1843 e.V. sucht zur Stärkung seines Gesangkörpers sangesinteressierte Männer aller Altersklassen. Die oft zitierte Aussage „... ich kann doch gar nicht singen!“ lassen wir nicht gelten.

In aufgelockerter Runde treffen wir uns jeden Dienstag von 19.30 bis 21.30 Uhr im Vereinshaus in Remptendorf zur Singstunde. Unser Repertoire umfasst neben festlichen Liedern auch Volkslieder, moderne Lieder bis hin zu Weinliedern. Getreu dem Lied „Singe und trinke“ wird neben dem Singen auch ein reges Miteinander gepflegt.

Unser Männerchor Remptendorf kann auf eine über 160-jährige Tradition zurückblicken. Damit sind wir einer der ältesten Männerchöre Thüringens.

**Wer Lust zum Singen und Dienstagabends etwas Zeit hat, ist herzlich gern eingeladen und möge doch einfach mal rein schauen.**

Weitere Informationen bei unseren Vorstandsmitgliedern telefonisch unter:

Reinhard Telle	03 66 40 / 22 305
Jürgen Leithiger	03 66 49 / 22 308
Stefan Enk	03 66 40 / 28 257
Thomas Hofmann	03 66 40 / 22 849



Mofa, Moped, Roller:  
Neues Kennzeichen schon ab 57 €.

Holen Sie sich das neue Kennzeichen bei

**Vertrauensfrau**  
**Heidrun Schönfeld**  
07907 Schleiz  
Stauseestraße 25  
Tel. 03 66 47 / 2 28 39



**HUK-COBURG**  
Da bin ich mir sicher



Der FSV Remptendorf  
lädt herzlich ein zum ...

***Skat-Turnier***

am Sonntag, den 13. März 2005,  
in das  
Vereinshaus Remptendorf

Beginn: 14.00 Uhr



# Veranstaltungen

Herzlich eingeladen wird  
ins Gasthaus „Ottental“ in Weisbach zur ...

## Buchlesung

Mittwoch, 23. Februar 2005

19.30 Uhr „Der Traum“ von und mit Günter Schalle

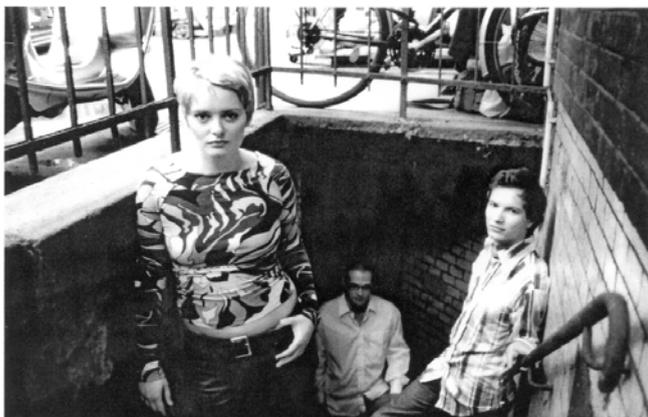
sowie zum

## Preisskat

Sonntag, 27. Februar 2005

13.30 Uhr Preisskat

## Schlosskonzert deep string



Anne-Christin Schwarz (cello, vocal)

Stephan Braun (cello, piano)

Benjamin Wand (bass)

Es erklingen Musikstücke von:  
Charly Parker, Wheeler Report, Sting, Norah Jones, MC Solaar  
und Eigenkompositionen

Sonntag, 20. Februar 2005 – 17.00 Uhr  
„Neues Schloß“ Lobenstein

Eintritt: Erw. 10,- €, erm. 8,- €

Kartenvorbestellung bitte an:  
Fremdenverkehrsamt Lobenstein, Graben 18, Tel.: 036651- 2543

# Kirchliche Nachrichten

## Kirchspiel Gahma

mit den Kirchgemeinden Gahma, Rauschengesees,  
Burglemnitz-Gleima, Thimmendorf, Ruppertsdorf-Thierbach  
und Eliasbrunn

### *Gottesdienste im März 2005*

**Samstag, 5. März 2005**

18.00 Uhr Ruppertsdorf

**Sonntag, 6. März 2005**

08.30 Uhr Thimmendorf

10.00 Uhr Burglemnitz

Lätare

**Samstag, 12. März 2005**

18.00 Uhr Eliasbrunn

**Sonntag, 13. März 2005**

08.30 Uhr Gahma

10.00 Uhr Thimmendorf

Indika

**Samstag, 19. März 2005**

18.00 Uhr Burglemnitz

**Sonntag, 20. März 2005**

08.30 Uhr Ruppertsdorf

10.00 Uhr Gahma

Palmarum

**Gründonnerstag, 24. März 2005**

19.00 Uhr Gahma

**Karfreitag, 25. März 2005**

08.30 Uhr Eliasbrunn

10.00 Uhr Ruppertsdorf

15.00 Uhr Gahma

**Ostersonntag, 27. März 2005**

08.30 Uhr Thierbach

10.00 Uhr Gahma

14.00 Uhr Burglemnitz

Schwester Hammi

**Ostermontag, 28. März 2005**

08.30 Uhr Thimmendorf

10.00 Uhr Eliasbrunn

### *Passionsandacht*

*vom Montag, 21. März bis Mittwoch, 23. März 2005*

19.00 Uhr Gahma

### *Bibelwoche*

*vom Montag, 7. März bis Freitag, 11. März 2005*

19.30 Uhr Gahma

**LADEN**, ca. 22 m<sup>2</sup>, auch als Büro nutzbar,  
**in Saalburg** (gegenüber Rathaus)  
**zu vermieten.**

Auskunft: 0 21 63 / 9 87 20 56 oder  
0 74 73 / 79 59

## Bestattungsinstitut Pinske



Telefon (03 66 51) **8 72 45**

und

Telefon (03 66 47) **2 28 46**

seit 1966  
ältestes Bestattungsinstitut  
im Kreis Lobenstein

## Die neuen Regelungen zum Zahnersatz 2005

Schleiz, 11.01.2005 – Seit Jahresbeginn gelten für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) neue Regelungen zum Zahnersatz. KKH - Gebietsleiter Dietmar Dorn in Schleiz beantwortet die am häufigsten gestellten Fragen.

### **Was versteht man unter Zahnersatz in der gesetzlichen Krankenversicherung?**

Unter Zahnersatz versteht man zum Beispiel Zahnkronen, Stiftpfosten und Brückenglieder (feststehender Zahnersatz) oder Prothesen (herausnehmbarer Zahnersatz).

### **Was ändert sich bei der Leistungsübernahme durch die Krankenkassen?**

Seit 1. Januar gibt es ein System von insgesamt 43 – teilweise miteinander kombinierbaren – Festzuschüssen. Anstelle eines prozentualen Anteils am medizinisch notwendigen Zahnersatz zahlen die Kassen jetzt einen befundbezogenen Festzuschuss von der Regelversorgung. Der Zuschuss orientiert sich ausschließlich am Befund (z. B. ein erkrankter Zahn, der eine Krone benötigt, oder eine Zahnlücke, die durch eine Brücke geschlossen werden muss) und nicht mehr an der gewählten Behandlungsmethode. Die Festzuschüsse sind bei allen Krankenkassen gleich hoch.

Für alle übrigen Leistungen aus dem zahnärztlichen Bereich wie Vorsorgeuntersuchungen, Prophylaxe, Parodontose, Kieferbruch, Kieferorthopädie und konservierend-chirurgische Behandlung ergeben sich keine Änderungen.

### **Was bedeutet Regelversorgung?**

Bisher rechnen die Zahnärzte den Zahnersatz nach einzelnen erbrachten Leistungen ab. Seit 01.01.2005 wird jedem Befund (z.B. fehlende Zähne) eine exakt definierte Regelversorgung (z.B. in diesem Fall eine dreigliedrige Brücke) zugeordnet. Bei der so genannten Regelversorgung erfolgt die Abrechnung ausschließlich nach vertraglichen Sätzen. Der Patient hat die Möglichkeit, eine andere Versorgung als die Regelversorgung zu wählen. Der Festzuschuss geht dadurch nicht verloren, allerdings hat der Versicherte für Leistungen, die über die Regelversorgung hinausgehen, selbst aufzukommen. Wir empfehlen den Versicherten in diesen Fällen, sich auf jeden Fall zuvor von der Krankenkasse beraten zu lassen.

Die Qualität der Zahnersatzversorgung bleibt erhalten. Vorteil im neuen Festzuschuss-System: Der Patient hat größere Wahlmöglichkeiten als bisher, denn er erhält seinen Festzuschuss auch für Behandlungen, die in der Vergangenheit nicht bezuschusst wurden (z. B. Beteiligung an der Versorgung mit Implantaten).

### **Gilt die Bonusregelung weiterhin?**

Die Bonusregelung bleibt erhalten. Allerdings bezieht sich der Zuschussprozentsatz von 50 Prozent nicht mehr auf den Gesamtbetrag, sondern auf den jeweiligen Festzuschuss. Unsere Zuschüsse zum Zahnersatz erhöhen sich auf 60 bzw. 65 Prozent, wenn Sie als Erwachsener während der letzten fünf bzw. zehn Kalenderjahre vor Beginn der Zahnersatzbehandlung einmal pro Kalenderjahr zur zahnärztlichen Untersuchung waren. Kinder und Jugendliche

vom 12. bis zum 18. Lebensjahr sollten zweimal jährlich zum Zahnarzt gehen, um den höchstmöglichen Zuschuss bei Zahnersatz zu erhalten. Die Untersuchungen sind im Bonusheft zu dokumentieren.

### **Sind beim Zahnarztbesuch weiterhin 10 Euro Praxisgebühr zu entrichten?**

Seit 1.1.2004 ist für den Zahnarztbesuch eine Praxisgebühr von 10 Euro je Quartal zu zahlen, es sei denn, es handelt sich um eine reine Kontroll-/Vorsorgeuntersuchung, wie sie für den Eintrag ins Bonusheft erforderlich ist. Diese Regelung gilt weiterhin.

### **Gibt es weiterhin einen Heil- und Kostenplan?**

Ja. Vor Beginn einer Zahnersatzbehandlung erhält der Patient von seinem Zahnarzt einen Heil- und Kostenplan. Diesen reicht er bei seiner Kasse zur Genehmigung ein. So ist der Patient vorab über die voraussichtlich anfallenden Kosten und die Höhe seines Festzuschusses informiert.

### **Haben Sie ein paar abschließende Worte für unsere Leser?**

So verständlich die Verunsicherung der Versicherten ist, so wenig Grund gibt es zur Sorge. Die Neuregelung bringt für Patienten im Vergleich zur bisherigen Regelung sogar Vorteile. So gilt der Zuschuss unabhängig davon, für welche Versorgungsform der Patient sich entscheidet. Gleichzeitig schafft diese Neuregelung mehr Planungssicherheit für die Patienten. Sie wissen von Anfang an, wie hoch der Zuschuss der Kasse bei ihrem Befund ausfallen wird. Der Gesetzgeber hat die Regelversorgung so festgelegt, dass sie medizinisch notwendig und wirtschaftlich ist. Ob der Patient eine darüber hinausgehende Versorgung wünscht, entscheidet er selbst.

### **KKH – Die Kaufmännische**

#### **Pressesprecher: Frank Ahnefeld**

Karl-Wiechert-Allee 61  
30625 Hannover

Telefon: 0511 2802-1610

Telefax: 0511 2802-1699

E-Mail: [presse@kkh.de](mailto:presse@kkh.de)

Internet: [www.kkh.de](http://www.kkh.de)

MEISTERBETRIEB

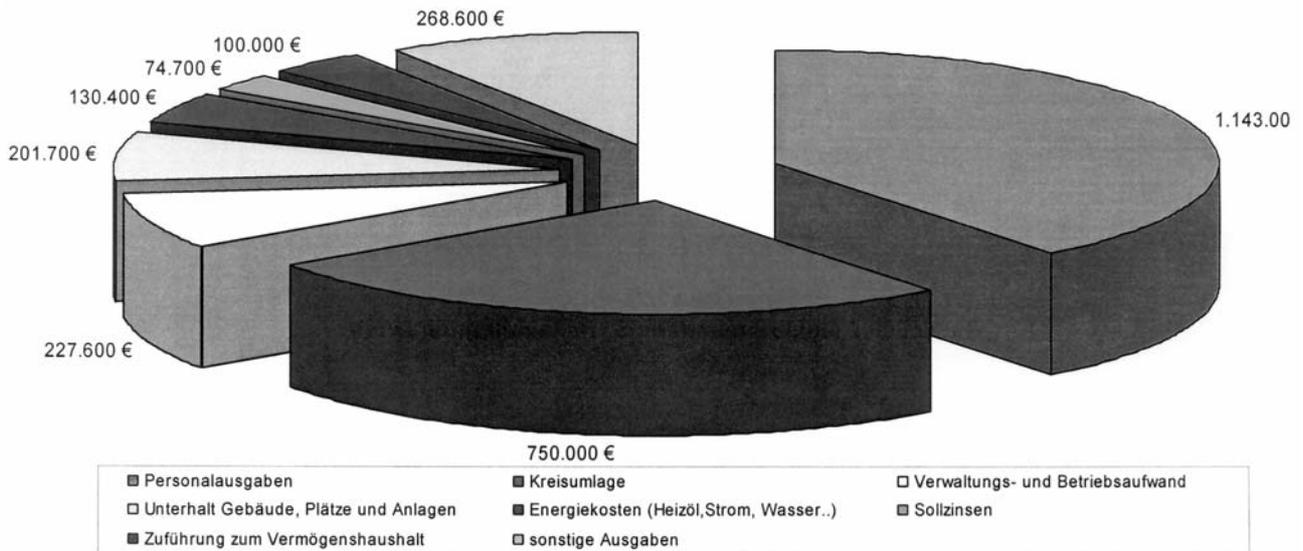
# KRÜGER



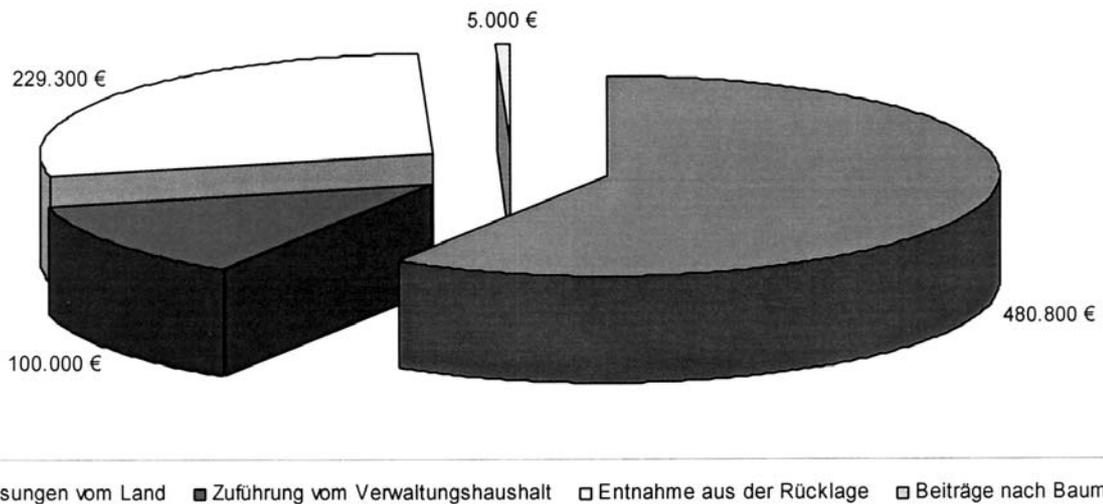
FLIESEN KAMINE  
KACHELÖFEN

Hopfgasse 1 • 07389 Knau • ☎ 03 64 84 / 2 24 31  
[www.Kaminstudio-Krueger.de](http://www.Kaminstudio-Krueger.de)

**Verwaltungshaushalt / Ausgaben Summe 2.896.000 €**



**Vermögenshaushalt / Einnahmen Summe 815.100 €**



**Vermögenshaushalt / Ausgaben Summe 815.100 €**

